

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler hat am 09.02.2012 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen beschlossen. Am 23.11.2015 wurde der Entwurf zur Teilfortschreibung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlage des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen mit Frist bis einschließlich 24.06.2016 wurde in folgenden Amtsblättern bekannt gemacht:

- Auggen: Freitag, den 29.04.2016
- Badenweiler: Donnerstag, den 28.04.2016
- Buggingen: Donnerstag, den 28.04.2016
- Müllheim: Donnerstag, den 28.04.2016
- Sulzburg: Mittwoch, den 27.04.2016

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wurden folgende Unterlagen nach Seite 40, Ziffer 9 des Fachbeitrages Artenschutz – Avifauna (Anlage 1) durch die Anhänge A1-A5 ergänzt:

- A1: Karte 1: Erfasste Flugbewegungen / Standort: Klosterkopf bis Rammelsbacher Eck
- A2: Karte 2: Erfasste Flugbewegungen / Standort: Dreispitz-Ost bis Sirnitz
- A3: Karte 3: Erfasste Flugbewegungen / Standort: Hohe-Eiche-Blauen
- A4: Karte 4: Revierzentren und Rasterbewertung der Flugaktivitäten
- A5: Karte 5: Artenschutzfachliche Gesamtbewertung der Eignungsflächen

Die bisher offen gelegten Unterlagen sowie die oben genannten Bekanntmachungen in den Amtsblättern und deren Inhalt behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird die Offenlagefrist bis

einschließlich 20.07.2016

verlängert.

Die ergänzten vollständigen Unterlagen können beim **Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler im Rathaus 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Zimmer 421/422 während der üblichen Dienststunden** eingesehen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben

werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zusätzlich werden die ergänzten vollständigen Unterlagen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auch in den Bürgermeisterämtern aller Verbandsgemeinden bis zu dem o. a. Datum während der jeweils üblichen Dienststunden ausgelegt:

- Bürgermeisteramt 79424 Auggen, Hauptstraße 28, Zimmer 18
- Bürgermeisteramt 79410 Badenweiler, Luisenstraße 5, Zimmer 22
- Bürgermeisteramt 79426 Buggingen, Hauptstraße 31, Zimmer 1.04 (OG Neubau)
- Bürgermeisteramt 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Zimmer 313/314 (FB Stadtplanung)
- Bürgermeisteramt 79295 Sulzburg, Hauptstraße 60, Zimmer 14

Ergänzend zur Einsichtnahmemöglichkeit im Rahmen des förmlichen Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB können die ergänzten vollständigen Unterlagen auch über das Internet über www.muellheim.de (dort unter: Aktuelles / Flächennutzungsplan / Teilflächennutzungsplan Windkraft) bis zum o.a. Termin eingesehen und abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs.2 Satz 2 BauGB). Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

79379 Müllheim, den 08.06.2016
Astrid Siemes-Knoblich
Verbandsvorsitzende